



Merkblatt zum Einkauf von Vorsorgeleistungen

Weshalb ein Einkauf?

Mit Einkäufen in die Pensionskasse können Sie Ihre Altersleistung erhöhen und Vorsorgelücken schliessen. Mögliche Gründe für einen Einkauf sind:

- Vorsorgelücken durch Scheidung, Lohnerhöhung, höhere Einkaufsskala gegenüber bisheriger Vorsorgelösung usw.
- Die Einkäufe können Sie vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen.
- Es resultieren zusätzliche Steuerersparnisse, wenn man grössere Beträge gestaffelt über mehrere Jahre einbezahlt (→ Progression).
- Die Zinserträge des Sparguthabens in der PKGR sind steuerfrei.
- Das Sparguthaben bei der PKGR unterliegt keiner Vermögenssteuer. Die Besteuerung erfolgt erst, wenn das Guthaben ausbezahlt wird. Bei einem Kapitalbezug gilt ein Vorzugstarif ([zum Steuerrechner](#)).
- Die Einkäufe werden Ihrem individuellen Todesfallkapital angerechnet.

Unter welchen Voraussetzungen darf ich einen Einkauf tätigen?

1. Einkäufe von Vorsorgeleistungen sind erst möglich, wenn allfällige Vorbezüge für Wohneigentumsförderung (WEF) vollständig zurückbezahlt worden sind und solange kein Vorsorgefall (Invalidität, Tod) eingetreten ist. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Art. 22c FZG. Bei der Rückzahlung von WEF-Vorbezügen erhalten Sie die damals bezahlte Steuer zinslos zurück. Sie müssen dafür ein Gesuch bei jener Steuerbehörde stellen, die die Steuer erhoben hat. Wenn Sie drei Jahre oder weniger vor der ordentlichen Pensionierung stehen, darf ein Einkauf auch ohne Rückzahlung des Vorbezugs erfolgen.
2. Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule, die Sie noch nicht in die PKGR eingebracht haben (z. B. bisherige Vorsorgeeinrichtung, Auffangeinrichtung, Freizügigkeitskonto oder -police) müssen bei der Berechnung des maximal möglichen Einkaufsbetrags von der PKGR so eingerechnet werden, als ob Sie diese Summe eingebracht hätten. Wir weisen Sie zu dem darauf hin, dass alle nach dem 31.12.2000 fällig gewordenen Freizügigkeitsleistungen oder errichteten Freizügigkeitskonti etc. gesetzlich zwingend in die PKGR eingebracht werden müssen.
3. Bei Personen, die während einer gewissen Zeit selbstständig erwerbstätig waren und in die Säule 3a oder 3a Lebensversicherungspolice einbezahlt haben, kann unter Umständen eine Beschränkung des Einkaufs resultieren.
4. Wenn Sie schon eine Altersrente oder eine Kapitalabfindung von einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezogen haben, wird die Austrittsleistung im Zeitpunkt der damaligen Pensionierung von der maximal möglichen Einkaufssumme in Abzug gebracht. Bei der früheren Vorsorgeeinrichtung kann eine Bescheinigung über das Sparguthaben im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung eingeholt werden.



5. Falls Sie nach dem 01.01.2006 aus dem Ausland zugezogen sind und vor dieser Zeit noch nie in einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz versichert waren, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohnes nicht überschritten werden.
6. Falls Sie noch in anderen Vorsorgeeinrichtungen versichert sind, so müssen dort bestehende negative Einkaufspotenziale angerechnet werden. Negative Einkaufspotenziale bestehen, wenn das maximal mögliche reglementarische Sparguthaben kleiner ist als das effektiv vorhandene. Für diese Überprüfung sind Sie selbst verantwortlich. Für ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wie hoch ist mein möglicher Einkauf?

Wenn keine WEF-Vorbezüge getätigt wurden, ist die Vorsorgelücke auf dem Vorsorgeausweis oder auf «myPKGR» ersichtlich. Wenn sich Ihr AHV-Lohn erhöht, kann in der Regel eine höhere Summe einbezahlt werden. Im Gegensatz zu einer Reduktion des AHV-Lohns, welche einen möglichen Einkauf tiefer ausfallen oder ganz wegfallen lässt.

Erhalte ich eine Steuerbescheinigung?

Nach Eingang eines Einkaufs wird Ihnen eine Steuerbescheinigung zugestellt. Die Verantwortung für die Abklärung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Einkäufen liegt bei den Versicherten. Für die steuerliche Zuteilung zu einem Kalenderjahr ist das Valutadatum der Gutschriftsanzeige massgebend. Erfolgt ein Einkauf z. B. Valuta 31.12.2025, so erstellen wir eine Steuerbescheinigung für das Jahr 2025. Erfolgt ein Einkauf z. B. Valuta 03.01.2026, so erstellen wir eine Steuerbescheinigung für das Jahr 2026.

Bestehen weitere Einkaufsmöglichkeiten?

Falls auf Ihrem Vorsorgeausweis keine Möglichkeit eines Einkaufs angegeben ist, können Sie auf das nächste Jahr einen Wechsel des Sparplans auf «Plus» vornehmen. Dadurch kann sich wieder ein Einkaufspotenzial ergeben. Zudem haben Sie die Möglichkeit, Einkäufe auf eines der beiden Zusatzkontos «vorzeitige Pensionierung» oder «Einkauf einer AHV-Überbrückungsrente» zu tätigen.

Wie muss ich bei einem Einkauf vorgehen?

Das Formular «Selbstdeklaration zum Einkauf von Vorsorgeleistungen» ist uns zwingend einmalig unterzeichnet, allenfalls mit den verlangten Unterlagen, einzureichen. Das Formular ist auf unserer Website abrufbar. Wenn Sie auf dem Formular alle Fragen von 1–5 mit «Nein» beantworten konnten und voll arbeitsfähig bzw. erwerbsfähig sind, dann können Sie den Maximalbetrag gemäss Ihrem aktuellen Vorsorgeausweis überweisen. Ist dies nicht der Fall, werden wir Ihnen nach Erhalt der Deklaration den Maximalbetrag mitteilen.

Was ist mit meinen Einkäufen bei früheren Pensionskassen?

Ihre Einkäufe bei früheren Pensionskassen werden bei einem Wechsel zur PKGR als Teil Ihres Sparguthabens (Freizügigkeitsleistung) an die PKGR überwiesen. Wenn Sie uns innerhalb von drei Monaten nach Ihrem Eintritt bei der PKGR Ihre Einkäufe bei früheren Pensionskassen melden, können diese ebenfalls Ihrem individuellen Todesfallkapital angerechnet werden. Für Personen,



die am 31. Dezember 2024 bereits bei der PKGR versichert waren, gilt eine Anmeldefrist bis 31. Dezember 2025. Nutzen Sie für Ihre Meldung das Formular «Rückerstattung Einkäufe Vorversicherer im Todesfall».

Kann ich auch 3A-Gelder auf mein PKGR-Konto transferieren?

Es ist auch möglich, Vorsorgekapital der Säule 3A in die 2. Säule zu transferieren. Dieser Vorgang erfolgt steuerneutral, d. h. Sie können die transferierte Summe steuerlich nicht noch einmal abziehen.

Wichtiger Hinweis

Ein Kapitalbezug innerhalb von 3 Jahren nach Einkauf ist unzulässig. Dies gilt in steuerlicher Hinsicht unabhängig davon, ob das Kapital aus dem letzten Einkauf resultiert, sowie - angesichts mehrerer gleichzeitiger Vorsorgeverhältnisse einer versicherten Person - unabhängig davon ob der Kapitalbezug aus ein und derselben oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung erfolgt. Falls dennoch ein Kapitalbezug während der Sperrfrist erfolgt, wird der für getätigte Einkäufe geltend gemachte Steuerabzug nachträglich durch die zuständige Steuerbehörde mittels Aufrechnung am steuerbaren Einkommen der versicherten Person aufgehoben.

Zudem wird die Höhe dieser Einkäufe bei der Pensionierung in eine Rente umgewandelt und kann gemäss Art. 79b Absatz 3 BVG nicht als Kapital bezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Art. 22c FZG.

Wir empfehlen Ihnen, die Zulässigkeit von Einkäufen von Vorsorgeleistungen im Einzelfall mit der zuständigen Steuerbehörde zu klären. Wir übernehmen keine Haftung für allfällige Beanstandungen von Einkäufen von Vorsorgeleistungen durch die zuständige Steuerbehörde.